

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Innerer Hafen (Teil Niedersachsens Ports GmbH & Co. KG),
Flut- und Pontonhafen und Alter Vorhafen**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/1 —

Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen der Hafengebiete für die Hafenteile im Inneren Hafen, Flut- und Pontonhafen und Alter Vorhafen hiermit wie folgt festgelegt:

1. Der Teil des Inneren Hafens umfasst die aus der Anlage ersichtlichen, an den kommunalen Hafenteil angrenzenden Wasserflächen des „Ausrüstungshafens“ und des „Nordhafens“ jeweils einschließlich der Uferbefestigungen, Böschungen und Kaianlagen sowie die angrenzenden Landflächen.

Die südliche Grenze des Nordhafens bildet eine Linie, die an der südlichen Wand des neuen Hafentores ca. 170 m in nordwestlicher Richtung verläuft und dann um 90° ca. 61 m nach Süden abknickt. Nach weiteren 120 m in westlicher Richtung schwenkt sie wieder um 90° und 15 m nach Süden und verläuft dann wieder in westlicher Richtung 497 m bis zum östlichen Straßenrand des Friesendamms. In nördlicher Richtung verläuft sie weiter entlang der östlichen Straßengrenzung des Friesendamms bis zum nördlichen Zufahrtsweg des Braunschweigkais. Dort knickt sie in östlicher Richtung ab, um sich wiederum nach 32 m in nordwestlicher Richtung dem Friesendamm zu nähern und diesem am nördlichen Rand der Straße „Alt Heppenser Seedeich“ zu folgen. Hier verläuft sie am südlichen Rand der Straße auf einer Länge von 470 m und schwenkt dann um ca. 100° auf einer Länge von 464 m in südlicher Richtung ab. Dort verläuft sie 103 m in östlicher Richtung und schwenkt dann nochmals 88 m in südlicher Richtung ab. Nach weiteren 123 m in östlicher Richtung — bereits im Wasserbereich — verläuft sie dann auf einer Länge von 421 m in südlicher Richtung im Abstand von 100 m parallel zur Instandsetzungskaje. Hier verschwenkt sie in südöstlicher Richtung und verläuft auf einer Strecke von 330 m in einem Abstand von 100 m parallel zum Binnenhaupt der Schleuse. Von dort verläuft sie 179 m in südwestlicher Richtung und danach um 10° westlich versetzt weitere 582 m auf den östlichen Teil des Bauwerkes des neuen Hafentores zu. Dort knickt sie nach Süden und nach 30 m nach Osten ab. Ab hier bildet der nördliche Straßenrand der Schleusenstraße bis zum östlichen Ende unter Einschluss des Wendeplatzes die Grenze. In südwestlicher Richtung verläuft sie weiter auf der landseitigen Deichkrone bis zum Schnittpunkt mit der Südmoles der ehemaligen zweiten Einfahrt. Dort knickt sie rechtwinklig nach Südosten ab und schwenkt am Südmolenkopf nach Südwesten. Entlang der seeseitigen Mauer der Flutmoles verläuft sie dann, die Einfahrt des „Alten Vorhafens“ querend, bis zur Spundwand vor dem südlichen Leuchtfeuerträger des „Alten Vorhafens“, von dort 98 m entlang der Uferbefestigung des Südstrandes, um in nördlicher Richtung abzuknicken und nach 22 m auf die äußere Mauer der Strandhalle zu stoßen. Entlang der Hauswand der Strandhalle verläuft die Grenze dann nordschwenkend unter Querung der Schleusenstraße parallel an deren nordöstlichem Straßenrand auf einer Strecke von 210 m in nordöstlicher Richtung. Dann knickt sie um 90° nach Nordenwesten ab und stößt nach 148 m auf die Uferbefestigung des Ausrüstungshafens. Von hier läuft die Hafengebieteigrenze auf das Ostbauwerk des alten Hafentores zu. Dort knickt sie nach Norden ab und nach 198 m nach Nordosten schließt sie am Ausgangspunkt an der südlichen Wand des neuen Hafentores an.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1207

**Die Anlage ist auf der Seite 1208
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Tankerlöschanlage der Nordwest-Oelleitung GmbH (NWO)**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/2 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen der Nordwest-Oelleitung GmbH (NWO) hiermit wie folgt festgelegt:

Beginnend an der Zufahrtsbrücke zur Tankerlöschbrücke verläuft die Hafengebieteigrenze der MThw-Linie 500 m in nördlicher Richtung. Dort verschwenkt sie 821 m in östlicher Richtung. Die östliche Grenze verläuft auf einer Länge von 1 670 m in einem seeseitigen Abstand von 120 m parallel zur Außenkante der Tankerlöschbrücke. Weiter von dort 836 m in westlicher Richtung bis zum Deichfuß. Hier verläuft sie wieder 500 m der MThw-Linie folgend in nördlicher Richtung bis zur Zufahrtsbrücke. Sie schließt unter Einbeziehung des Landwiderlagers des Leitungssystems wieder an den Ausgangspunkt an.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (Anlage) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1207

**Die Anlage ist auf der Seite 1209
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Maadesiel**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/3 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen der Hafensbereiche für den Hafensbereich des Maadesiels hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze beginnt am seeseitigen Fuß des Heppenser Grodendeiches an der nördlichen Grenze des Hafensbereichs der Tankerlöschbrücke der Nordwest-Oelleitung GmbH. Dort zweigt sie in westlicher Richtung ab bis zur landseitigen Kante der Deichkappe des Heppenser Grodendeiches und folgt dieser über das Maadesiel und dem Hochpunkt der Deichdrift bis zum seeseitigen Fuß des Rüstersieler Seedeiches. Die östliche Grenze wird durch die Verbindungslinie von hier auf den Ausgangspunkt gebildet.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBL Nr. 44/2007 S. 1210

**Die Anlage ist auf der Seite 1212
dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Niedersachsenbrücke**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/4 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für die Niedersachsenbrücke einschließlich der Transport- und Lagerzone hiermit wie folgt festgelegt:

Die zum Hafensbereich der Niedersachsenbrücke gehörenden Wasser- und Brückenflächen werden nach Norden, beginnend vom seeseitigen Fuß des Deiches, durch eine im Abstand von 50 m parallel zur Achse der Zufahrtsbrücke, im Osten durch eine im Abstand von 80 m parallel zur Außenkante der Umschlagbrücke und im Süden durch eine in einem Abstand von 530 m parallel zur Achse der Zufahrtsbrücke verlaufende Linie bis zum landseitigen Fuß des Seedeiches begrenzt.

Die landseitige Grenze der Transport- und Lagerzone verläuft nach Querung des Deiches in einem Abstand von 50 m parallel zur landseitigen Grenze des Binnendeichgrabens des Rüstersieler Seedeichs bis 25 m vor der Zufahrtsstraße der Niedersachsenbrücke. Von dort im Abstand von 5 m parallel zur Straße „Niedersachsendamm“ bis 30 m vor der Straße „Frie-

sendamm“. Dieser folgt sie parallel bis 70 m vor der „Posener Straße“ und verschwenkt dann auf 600 m Länge parallel im Abstand von 75 m zu dieser. Von dort führt sie über die sogenannte „Querspanne“ 370 m im Abstand von 100 m zur „Posener Straße“ und wird dann im Abstand von 150 m parallel zur südlichen Begrenzung bis zum landseitigen Deichfuß geführt. Dieser folgt sie südlich bis 20 m vor der Zufahrtsstraße der Niedersachsenbrücke. Hier quert sie den Deich und schließt an die nördliche, seeseitige Begrenzung der Hafensbereichsgrenze an.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBL Nr. 44/2007 S. 1210

**Die Anlage ist auf der Seite 1213
dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/5 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen der Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH hiermit wie folgt festgelegt:

Zufahrtsbrücke:

Die zum Hafensbereich der Zufahrtsbrücke gehörende Wasserfläche wird nach Norden und Süden durch eine jeweils im Abstand von 50 m parallel zur Brückenachse verlaufende Linie begrenzt. Die landseitige Begrenzung dieses Hafensbereichs wird gebildet durch die landseitige Kante der Deichkuppe unter Einschluss des Deichbauwerks mit der Schieberstation.

Umschlagbrücke mit Anleger 2 und Anleger 3:

Im Bereich der Anleger 2 und 3 wird die Wasserfläche im Osten und Westen jeweils durch eine im Abstand von 200 m parallel zur Achse der Anlegerbrücke verlaufende Linie begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung im Abstand von 145 m nördlich des Endpollerdalbens gebildet. Die südliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung über das Ende der Anlegerbrücke gebildet.

Umschlagbrücke mit Anleger 1 und 1 A (Inselanleger):

Im Bereich der Anleger 1 und 1 A wird die Wasserfläche im Osten und Westen jeweils durch eine im Abstand von 150 m parallel zur Achse der Anlegerbrücke verlaufende Linie begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung über das

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Maadesiel**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/3 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen der Hafensbereiche für den Hafensbereich des Maadesiels hiermit wie folgt festgelegt:

Die Hafensbereichsgrenze beginnt am seeseitigen Fuß des Heppenser Grodenweiches an der nördlichen Grenze des Hafensbereichs der Tankerlöschbrücke der Nordwest-Oelleitung GmbH. Dort zweigt sie in westlicher Richtung ab bis zur landseitigen Kante der Deichkappe des Heppenser Grodenweiches und folgt dieser über das Maadesiel und dem Hochpunkt der Deichdrift bis zum seeseitigen Fuß des Rüstersieler Seedeiches. Die östliche Grenze wird durch die Verbindungslinie von hier auf den Ausgangspunkt gebildet.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1210

**Die Anlage ist auf der Seite 1212
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Niedersachsenbrücke**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/4 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für die Niedersachsenbrücke einschließlich der Transport- und Lagerzone hiermit wie folgt festgelegt:

Die zum Hafensbereich der Niedersachsenbrücke gehörenden Wasser- und Brückenflächen werden nach Norden, beginnend vom seeseitigen Fuß des Deiches, durch eine im Abstand von 50 m parallel zur Achse der Zufahrtsbrücke, im Osten durch eine im Abstand von 80 m parallel zur Außenkante der Umschlagbrücke und im Süden durch eine in einem Abstand von 530 m parallel zur Achse der Zufahrtsbrücke verlaufende Linie bis zum landseitigen Fuß des Seedeiches begrenzt.

Die landseitige Grenze der Transport- und Lagerzone verläuft nach Querung des Deiches in einem Abstand von 50 m parallel zur landseitigen Grenze des Binnendeichgrabens des Rüstersieler Seedeiches bis 25 m vor der Zufahrtsstraße der Niedersachsenbrücke. Von dort im Abstand von 5 m parallel zur Straße „Niedersachsendam“ bis 30 m vor der Straße „Frie-

sendamm“. Dieser folgt sie parallel bis 70 m vor der „Posener Straße“ und verschwenkt dann auf 600 m Länge parallel im Abstand von 75 m zu dieser. Von dort führt sie über die sogenannte „Querspange“ 370 m im Abstand von 100 m zur „Posener Straße“ und wird dann im Abstand von 150 m parallel zur südlichen Begrenzung bis zum landseitigen Deichfuß geführt. Dieser folgt sie südlich bis 20 m vor der Zufahrtsstraße der Niedersachsenbrücke. Hier quert sie den Deich und schließt an die nördliche, seeseitige Begrenzung der Hafensbereichsgrenze an.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafensangelegenheiten notwendig wird

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1210

**Die Anlage ist auf der Seite 1213
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

**Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafensbereichs Wilhelmshaven;
Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH**

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/5 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafensbereichs für den Hafen der Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH hiermit wie folgt festgelegt:

Zufahrtsbrücke:

Die zum Hafensbereich der Zufahrtsbrücke gehörende Wasserfläche wird nach Norden und Süden durch eine jeweils im Abstand von 50 m parallel zur Brückenachse verlaufende Linie begrenzt. Die landseitige Begrenzung dieses Hafensbereichs wird gebildet durch die landseitige Kante der Deichkuppe unter Einschluss des Deichbauwerks mit der Schieberstation.

Umschlagbrücke mit Anleger 2 und Anleger 3:

Im Bereich der Anleger 2 und 3 wird die Wasserfläche im Osten und Westen jeweils durch eine im Abstand von 200 m parallel zur Achse der Anlegerbrücke verlaufende Linie begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung im Abstand von 145 m nördlich des Endpollerdalbens gebildet. Die südliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung über das Ende der Anlegerbrücke gebildet.

Umschlagbrücke mit Anleger 1 und 1 A (Inselanleger):

Im Bereich der Anleger 1 und 1 A wird die Wasserfläche im Osten und Westen jeweils durch eine im Abstand von 150 m parallel zur Achse der Anlegerbrücke verlaufende Linie begrenzt. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung über das

nördliche Ende der Brücke gebildet. Die südliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung über das Ende der Brücke gebildet.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1210

**Die Anlage ist auf der Seite 1214
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafenbereichs Wilhelmshaven;
Umschlaganlage Voslapper Groden (INEOS Terminal)

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/6 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Hafen der Umschlaganlage Voslapper Groden (INEOS Terminal) einschließlich der Transport- und Umschlagbrücke, des Abzweigungsbauwerks, Betriebsgebäudes und den Anlegern 1, 2 und 3 mit den dazugehörigen Wasserflächen hiermit wie folgt festgelegt:
Transportbrücke:

Die westliche (landseitige) Grenze verläuft durch eine nach Norden und Süden verlängerte Linie entlang der westlichen Außenmauer des Deichbauwerks. Die südliche und nördliche Grenze werden jeweils durch eine Linie parallel zur Achse der Transportbrücke im Abstand von 50 m hierzu gebildet.

Umschlagbrücke:

Die östliche (fahrwasserseitige) Grenze verläuft parallel zur Achse dieser Brücke im Abstand von 100 m von den Fendertafeln des Anlegers 1. Die landseitige Grenze verläuft parallel im Abstand von 200 m von den Fendertafeln der Anleger 2 und 3. Die nördliche Grenze wird durch die Verbindung der Endpunkte der östlichen und westlichen Begrenzung im Abstand von 50 m vom Nordende des Pollersteiges gebildet. Die südliche Grenze ist die Verlängerung der Grenze der Transportbrücke bis zur östlichen Grenzlinie.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungs-

gericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1211

**Die Anlage ist auf der Seite 1215
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Allgemeinverfügung
zur Festlegung des Hafenbereichs
für den Außenhafen Hooksiel

Bek. d. MW v. 17. 10. 2007 — 45 30401-1.3.5/7 —

1. Gemäß § 18 Abs. 2 NHafenSG vom 8. 12. 2005 (Nds. GVBl. S. 377) i. V. m. § 2 Nr. 1 NHafenO vom 25. 1. 2007 (Nds. GVBl. S. 62) werden die Grenzen des Hafenbereichs für den Außenhafen Hooksiel hiermit wie folgt festgelegt:

Die nördliche Begrenzung des Hafenbereichs verläuft vom Schnittpunkt des östlichen Straßenrandes der Bäderstraße mit dem Nordrand des Parkplatzes 60 m in nordöstlicher Richtung entlang dem nördlichen Parkplatzrand bis zum Fußweg auf der Deichkrone, diesen Weg einschließend auf seiner Nordseite 198 m in östlicher Richtung bis zur östlichen Begrenzung des Badestrand, hier knickt sie um 90° ca 23 m nach Norden bis zum seeseitigen Rand der Nordmole ab und folgt diesem 257 m in östlicher Richtung bis zu deren äußerster Spitze.

Über die Verbindungslinie zwischen den äußersten Spitzen der Nord- und Südmole verläuft sie 55 m nach Süden und dann auf einer Länge von 659 m am Deichfuß bis zur Gemeindegrenze Wilhelmshaven/Wangerland. Dort knickt sie auf einer Länge von 70 m um 90° in südwestlicher Richtung ab und quert den Deich bis zum östlichen Rand der Bäderstraße. Hier verläuft sie 966 m entlang der östlichen Seite der Bäderstraße bis zum Ausgangspunkt. Ausgenommen ist der Bereich der Schleuse.

2. Die Grenzen des Hafens sind in der anliegenden Lagekarte (**Anlage**) erläuternd dargestellt. Die Beschreibung der Grenzen in Nummer 1 ist maßgeblich.

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanangelegenheiten notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Oldenburg.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Häfen- und Schifffahrtsverwaltung, Referat 45, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürostunden aus. Sie ist auch im Internet unter http://www.mw.niedersachsen.de/master/C345845_N7470_L20_D0_I712.html aufrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2007 S. 1211

**Die Anlage ist auf der Seite 1216
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**



Umschlaganlage Voslapper Groden

Hafenbereichsgrenze

Umschlagbrücke

Transportbrücke

Hafenbereichsgrenze

Jade

⊕ Ausgangspunkt

Kartengrundlage :

Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

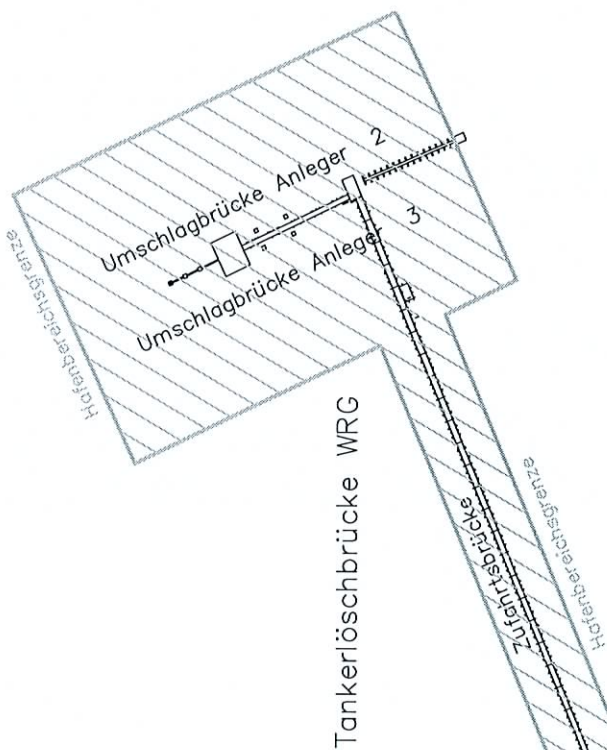
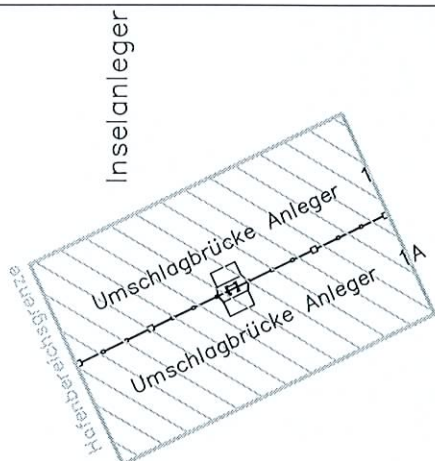
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich der
Umschlaganlage Voslapper Groden (INEOS Terminal)

Lageplan
M. 1: 10.000

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich der
Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH

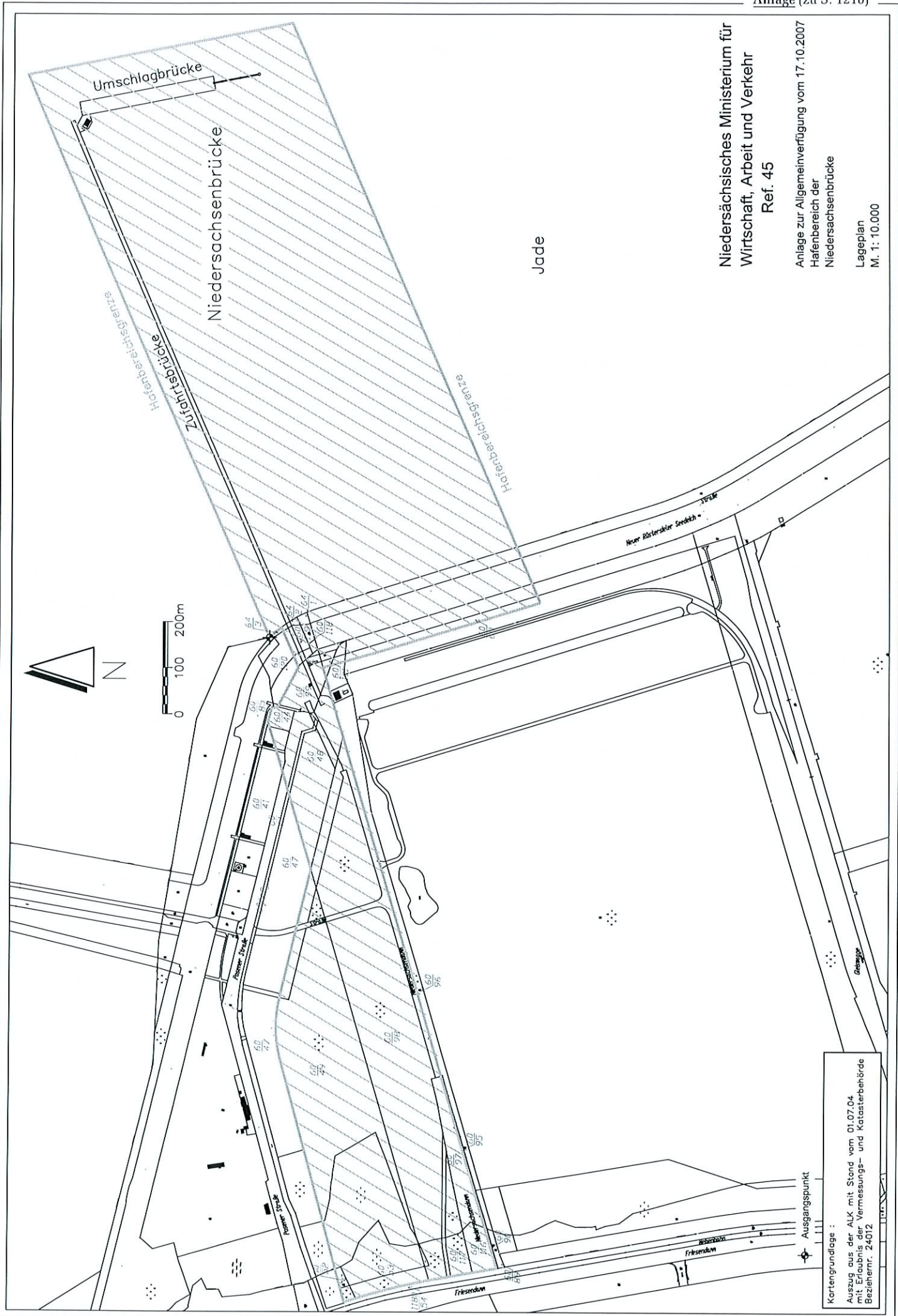
Lageplan
M. 1: 10.000



➤ Ausgangspunkt

Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehnr. 24012

JADE



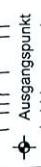
Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich der
Niedersachsenbrücke

Lageplan
M. 1: 10.000



Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012



Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehernr. 24012

⊕ Ausgangspunkt



Jade

Hafenbereichsgrenze

Mole und Anleger

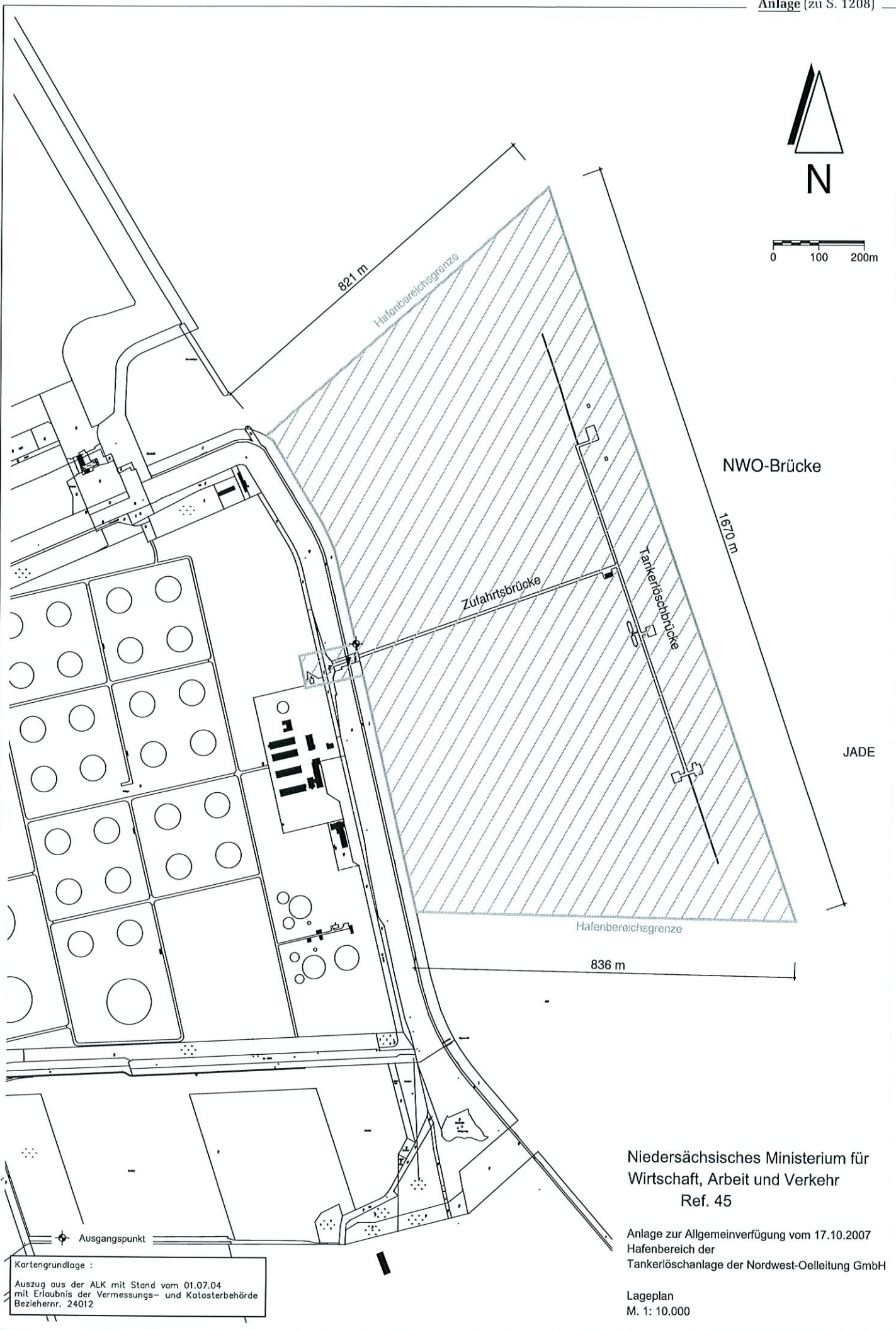
Maadesiel

Hafenbereichsgrenze NWO

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich des
Maadesiels

Lageplan
M. 1:5.000

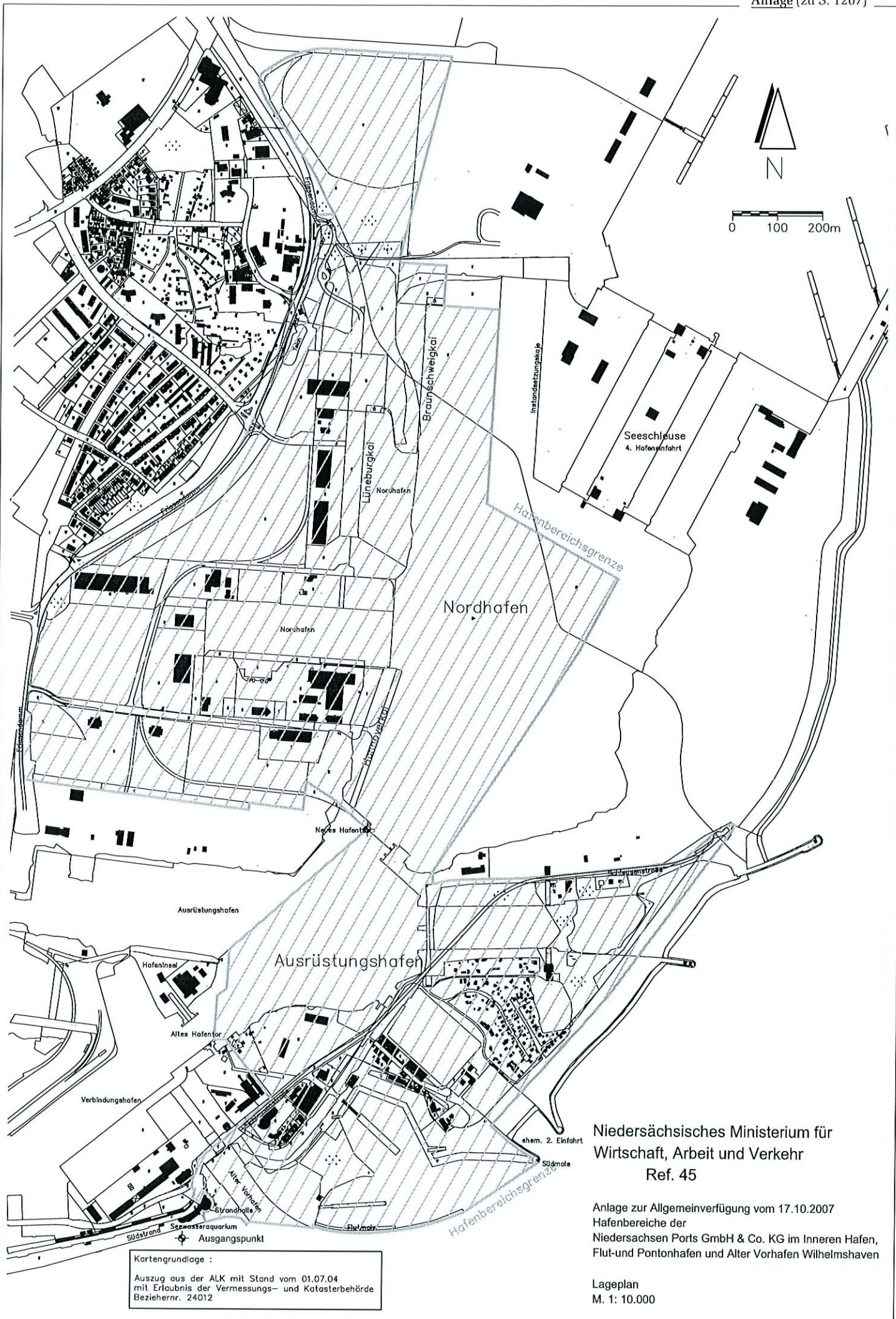


Kartengrundlage :
Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
Beziehnr. 24012

Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
Hafenbereich der
Tankerlöschanlage der Nordwest-Oelleitung GmbH

Lageplan
M. 1: 10.000



Kartengrundlage :
 Auszug aus der ALK mit Stand vom 01.07.04
 mit Erlaubnis der Vermessungs- und Katasterbehörde
 Beziehnr. 24012

Niedersächsisches Ministerium für
 Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
 Ref. 45

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 17.10.2007
 Hafenbereiche der
 Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG im Inneren Hafen,
 Flut- und Pontonhafen und Alter Vorhafen Wilhelmshaven

Lageplan
 M. 1: 10.000